

Unzureichend frankierter Chargée-Inlandbrief

von Robert Bäuml

Die Nachportnotiz «10» (Rp.) sowie der einzeilige Stempel «AFFR. INSUF» auf einem eingeschriebenen Inlandbrief lassen aufhorchen. Wie kam dieses unzureichend frankierte und für einen Chargéebrief ungewöhnliche Tarifdokument zustande?

Der Empfangsort «Meierskappel» lag (in Luftlinie) zum Aufgabeort «Rapperswil» 30,6 km entfernt. Eine Lokalrayonfrankatur scheidet also aus. Für einen Inlandbrief (bis 10 g) betrug damals die Brieffaxe 10 Rp., die Chargéegebühr ebenfalls 10 Rp., ergo fehlten 10 Rp.!

Die Aufgabe am Postschalter – was für einen Chargéebrief normal wäre – scheint in diesem Fall eher unwahrscheinlich. Der Beamte dort hätte vermutlich die notwendigen 20 Rp. geklebt. Wahrscheinlicher dürfte sein, dass der mit Absenderfrankatur und den handschriftlichen Hinweisen «Chargée» und «Amtlich» zu versendende Brief im hiesigen Briefkasten aufgegeben bzw. vorgefunden wurde.

Offenbar glaubte der Versender (die Gemeindeverwaltung Rapperswil), den Brief an das Waisenamt in Meierskappel portofrei verschicken zu können, gewissermassen von Amt zu Amt, und klebte deshalb nur die aus ihrer Sicht notwendige Chargéegebühr von 10 Rp. Der Vorgang macht deutlich, dass gerade bei der Portofreiheit von Ämtern der sog. «feine Unterschied» zu beachten war und nicht alles was sich Amt nannte, dieses Privileg für sich beanspruchen konnte.

Wäre nun die Sendung bei der Verteilung in Rapperswil wegen der unzureichenden Frankatur aufgefallen, war es übliche Praxis, den Versender am Ort zu verständigen, um die noch fehlende Gebühr nachbezahlen bzw. den Brief nachfrankieren zu lassen. Ganz offensichtlich jedoch wurde die Unterfrankatur aber erst entweder in den Durchgangspostbüros Zürich oder Luzern bemerkt, vielleicht auch erst im Ankunftspostbüro. Ging der erste Fehler vom Versender aus, so folgte ein weiterer Fehler durch die eidgenössische Post.

Da mit Einschreiben oder Nachnahme belastete Briefpostsendungen grundsätzlich von den Postbeamten auf die Richtig-



keit ihrer Frankatur verifiziert werden mussten, ging auch die Verantwortung was deren Korrektheit betraf, auf sie über. Mit anderen Worten, es konnte nicht der Empfänger für eine unzureichende Frankatur «bestraft» werden, die man vonseiten der Post nicht oder zu spät erkannt hatte. In vielen Postbüros lag für solche Situationen ein Formular bereit, das manchen von uns unter der Bezeichnung «Rückmeldung» bekannt sein dürfte. Solche Formblätter gab es bereits in den 50er-Jahren des 19. Jahrhunderts. Mit ihnen konnte das Aufgabepostbüro verständigt werden, um unter anderem fehlende Frankaturen nachträglich beim Versender einzufordern. Das Formular mit der bezahlten Gebühr schriftlich bestätigt (in den späteren Jahren mit Wertzeichen quittiert), ging als Vollzugsmeldung an das Empfangspostbüro zurück. Wie uns vorliegender Brief aber zeigt, hatte man das Nachporto kurzerhand vom Empfänger erhoben. Es waren – so gesehen – zwei Fehler, die dazu führten, dass dieses ungewöhnliche Tarifdokument zustande kam. ■



Inserateschluss ist der 15. vor dem Erscheinungsmonat.

Delai annonces: le 15 avant le mois de parution.

Chiusura per fare inserzioni: il 15 prima del mese di pubblicazione.

